Rahmengeschäftsordnung für Quartiersräte in Gebieten des Sozialen Zusammenhalts Berlin

Schwarze Textstellen: dieser Text ist nicht veränderbar, kann nicht gekürzt oder weggelassen werden. Grüne Textstellen sind optional anzuwenden.

§ 1 Zweck und Aufgaben

(1) Der Quartiersrat (QR) ist ein Beteiligungs-Gremium in den Gebieten des Sozialen Zusammenhalts. Der QR setzt sich zusammen aus Anwohnenden sowie aus Partnern und Partnerinnen der Quartiersentwicklung.

(2) Der Quartiersrat ist bei der Entwicklung des Quartiers zu informieren, einzubeziehen und anzuhören.

(3) Der QR nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Mitbestimmung an den langfristigen Zielen der Gebiets-Entwicklung (IHEK) und sich daraus ergebenden inhaltlichen Schwerpunkten für Projektideen.
- Entscheidung über die Förderwürdigkeit von Projekten im Projektfonds nach Maßgabe der Verfahrensgrundsätze. Förderwürdig ist ein Projekt, wenn es für die Gebietsentwicklung notwendig und geeignet ist.
- Mitbestimmung durch ein bis zwei Vertretungen des QR bei der Auswahl von geeigneten Trägern zur Umsetzung von Projekten. Dabei sind personenbezogene Daten der Träger zu schützen.
- Begleitung der einzelnen Projekte.
- Teilnahme von ein bis zwei Vertretungen des QR an Auswertungsgesprächen am Ende eines Projektes.
- Vorschlag von ein bis zwei prioritären Bauprojekten für das weitere Verfahren

(4) Anwohnende werden vom Quartiersmanagement (QM)-Team unterstützt und befähigt, diese Aufgaben wahrzunehmen.

§ 2 Zusammensetzung und Wahlen

(1) Die Zusammensetzung des QR soll die Vielfalt der im Quartier lebenden Bevölkerung abbilden. Eine einfache An-Sprache und Kommunikation soll dies unterstützen.

(2) Die Anwohnenden stellen die Mehrheit der Mitglieder.

(3) Der QR im Gebiet Badstraße besteht aus 17 Mitgliedern (mindestens 15 Personen), davon 10 Anwohnende sowie 7 Partnern und Partnerinnen der Quartiersentwicklung.

(4) In öffentlichen Verfahren werden die Mitglieder des QR aus der Gruppe der Anwohnenden gewählt. Das Verfahren führt das Quartiersmanagement-Team durch.

(5) Anwohnende sind in den QR wählbar, wenn sie nachweislich im Quartier wohnen und mindestens 16 Jahre alt sind.

(6) Wählen dürfen Anwohnende, die nachweislich im Quartier wohnen und mindestens 16 Jahre alt sind.

(7) Die Steuerungsrunde kann in Abstimmung mit dem QR der noch laufenden Amtsperiode weitere Regelungen zur Wahl in einer Wahlordnung treffen.

(8) Neben der Gruppe der Anwohnenden sind folgende Partner und Partnerinnen der Quartiersentwicklung Mitglieder im QR:
- Gesundbrunnen-Grundschule
- Rudolf-Wissell-Grundschule
- Kaspar Hauser Stiftung (Jüli 30)
- Initiative LUNA PARK e.V.
- Fabrik Osloer Straße e.V. (Nachbarschaftsetage)
- WiB e.V.
- casablanca gGmbH

(9) Die Partner und Partnerinnen der Quartiersentwicklung werden unter Berücksichtigung der Vorschläge des QR der noch laufenden Amtsperiode durch die Steuerungsrunde benannt.

§ 3 Mitgliedschaft und Stellvertretung

(1) Mitglieder des QR werden in der Regel für zwei Jahre berufen. Eine erneute Wahl ist möglich.

(2) Jedem Mitglied der Partner und Partnerinnen der Quartiersentwicklung wird eine Stellvertretung möglichst themenbezogen zugeordnet. Die Person übernimmt bei Bedarf die Vertretung.

(3) Für die gewählten Anwohnenden erfolgt keine namentliche Zuordnung der Vertretungen. Die Vertretungen sind aus der Nachrückerliste zu benennen und haben in diesem Fall Stimmrecht.
Vertretungen werden unabhängig vom Vertretungsfall zu den Sitzungen eingeladen.

Wer aus der Liste der Anwohnenden dreimal unentschuldigt fehlt, wird an das Ende der Nachrückerliste gesetzt. Eine Beteiligung am Quartiersrat als Vertretung ist weiterhin möglich.

(4) Die Mitglieder, der Sprecher oder die Sprecherin und die jeweilige Vertretung können ihre Mitgliedschaft im QR jederzeit beenden. Sie erklären dies gegenüber dem QR und dem Quartiersmanagement-Team unter Angabe des Rücktrittsdatums. Das Quartiersmanagement-Team beruft aus dem Kreis der Vertretungen unverzüglich ein neues Mitglied.

§ 4 Sprecher und Sprecherinnen

(1) Die Mitglieder des QR wählen mit relativer Mehrheit ihre Sprecher und Sprecherinnen. Eine erneute Wahl ist möglich.

(2) Die Sprecher und Sprecherinnen nehmen unterstützt durch das Quartiersmanagement-Team folgende Aufgaben wahr:
- Ansprechperson und Repräsentation nach Außen
- Einladung zu den Sitzungen
- Erstellen der Tagesordnung
- Leitung der Sitzungen
- Aufbereitung und Präsentation der Projektaufrufe
- Teilnahme an der Steuerungsrunde

§ 5 Sitzungen

(1) Der QR tagt in der Regel alle zwei Monate.

(2) Kann ein Mitglied oder eine Vertretung an der Sitzung nicht teilnehmen, so ist dies dem Quartiersmanagement-Team vor der Sitzung mitzuteilen.

(3) Für jede Sitzung ist vom Quartiersmanagement-Team ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll dokumentiert den wesentlichen Verlauf und getroffene Entscheidungen.

Die Protokolle sollen den Mitgliedern und Vertretungen des QR in der Regel vier Wochen nach der Sitzung zur Verfügung gestellt werden, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung verschickt werden.

Die Sitzungsprotokolle werden unter Schutz personenbezogener Daten veröffentlicht.

(4) Die Einladung zur Sitzung, die abgestimmte Tagesordnung sowie notwendige Beratungsunterlagen sollen spätestens 7 Tage vor Sitzungstermin den Eingeladenen zugesandt werden.

(5) Das QM-Team vermittelt und erläutert dem Quartiersrat die Entscheidungen der Steuerungsrunde.

§ 6 Öffentlichkeit / Rederecht

(1) Der QR kann die Öffentlichkeit zu den Sitzungen zulassen, sofern keine personenbezogenen Daten erörtert werden. Den Gästen kann Rederecht gewährt werden.

(2) Bezirksvertretungen der Steuerungsrunde nehmen an den QR-Sitzungen teil, Senatsvertretungen der Steuerungsrunde können an den QR-Sitzungen teilnehmen. Sie haben Rederecht, aber kein Antrags- und Stimmrecht.

(3) Der QR kann bei Bedarf Fachexperten oder Fachexpertinnen hinzuladen.

(4) Die Arbeit des QR wird durch öffentliche Veranstaltungen in Form von Workshops, Diskussionsveranstaltungen oder Stadtteilkonferenzen ergänzt. Sie werden gemeinsam mit der Bewohnerschaft des Quartiers, mit Beteiligten vor Ort, Ämtern etc. durchgeführt. In Abstimmung zwischen dem QR und dem Quartiersmanagement -Team kann festgelegt werden, in welcher Form und zu welchen Themen sie durchgeführt werden (z.B. integrierte Handlungskonzepte, aktuelle Themen).

(5) Quartiersräte können als Mittelsperson in das Quartier eine wichtige Rolle übernehmen und vernetzen sich idealerweise stärker mit der Bewohnerschaft im Quartier.

§ 7 Beschlussfassung

(1) Der QR ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der QR-Mitglieder anwesend ist.

(2) Der QR entscheidet bei Abstimmungen und Beschlussfassungen mit einer Zweidrittelmehrheit. Zwei Drittel der Anwesenden müssen hierfür mit „Ja“ stimmen“.

(3) Soweit zwischen den Sitzungsterminen des QR wichtige Entscheidungen zu treffen sind, können Entscheidungsvorlagen jedem QR-Mitglied rechtzeitig im Umlaufverfahren zur Verfügung gestellt werden. Es gelten hierbei die gleichen Abstimmungsregeln wie unter § 7 (1-2) beschrieben.

(4) Die Zustimmung des QR zu Projekten muss fristgerecht erfolgen, ansonsten geht die entsprechende Entscheidungshoheit vom QR an die Steuerungsrunde, um das Verfallen bereitgestellter Mittel zu vermeiden. Die von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen festgelegten Fristen werden dem QR rechtzeitig durch das QM-Team mitgeteilt.

§ 8 Ausschluss

(1) Ist ein Mitglied des QR selbst an einem zur Abstimmung stehenden Projekt wirtschaftlich oder privat (bspw. Vereinsmitglied) beteiligt, legt das Mitglied diese Verbundenheit gegenüber den übrigen QR-Mitgliedern eigenverantwortlich offen. Gleiches gilt für anwesende Vertretungen. An der Beratung und Abstimmung über das Projekt kann das QR-Mitglied nicht teilnehmen.

(2) Bei Zweifeln über den Ausschluss zum Projekt wegen wirtschaftlicher oder persönlicher Beteiligung entscheidet der QR ohne Mitwirkung der betroffenen Person.

(3) Der QR hat die Möglichkeit, QR-Mitglieder nach vorheriger Diskussion aus einer QR-Sitzung oder dem QR grundsätzlich auszuschließen. Ein Ausschluss muss mit einer Zweidrittelmehrheit aller QR-Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung für den QR im Quartiersgebiet Badstraße tritt am 01.09.2026 in Kraft. Hierüber wurde mit Zweidrittelmehrheit aller QR-Mitglieder entschieden.

§ 10 Anwendung

(1) Die Rahmengeschäftsordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Sie ersetzt die „Rahmengeschäftsordnung für Quartiersräte für den Projektfonds in Gebieten der Sozialen Stadt Berlin“ vom 1. Januar 2014 und gilt bis auf weiteres.

(2) Spätestens mit dem Beginn der neuen Amtsperiode des QR in den jeweiligen Quartieren muss die gebietsbezogene Geschäftsordnung dieser Rahmengeschäftsordnung entsprechen.

(3) Die Regelungen in den §§ 1-9 stellen den einzuhaltenden Rahmen dar. Die grünen Textstellen sind optional.

(4) Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen behält sich Änderungen der „Rahmengeschäftsordnung für Quartiersräte in Gebieten des Sozialen Zusammenhalts Berlin“ vor. Diese werden in Absprache mit den QM-Teams, den Bezirken sowie den Quartiersräten beraten.